

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 18. September 1991

G 5 n Dietikon. Wasserversorgung der Stadt. Grundwasser-
(G 9 n) fassungen Langacker (GWR n 1-110) und Russacker (GWR
G 13 n n 1-44). Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1875 vom 12. September 1980 wurden Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Langacker (GWR n 1-110) und Russacker (GWR n 1-44) genehmigt. Mit Regierungs-ratsbeschluss Nr. 397 vom 11. Februar 1987 wurde die mit Stadt-ratsbeschluss vom 23. September 1985 geringfügig geänderte engere Schutzzone der Grundwasserfassung Russacker genehmigt. Im Auftrag der Wasserversorgung der Stadt Dietikon wurde jetzt das Schutzzonenreglement überarbeitet und den neuesten Richtlinien angepasst. Der Schutzzonenperimeter bleibt gleich, jedoch wurde die engere Schutzzone neu in eine Zone S IIa und IIb unterteilt.

Die Schutzzonen basieren auf dem hydrogeologischen Bericht vom 28. November 1973 des Gelogen Dr. H. Jäckli. Das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 4. Oktober 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 16. November 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 1990 setzte der Stadtrat Dietikon die Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende, geänderte Schutzzonenreglement. Damit sind der alte Schutzzonenplan (Stadtratsbeschlüsse vom 6. Juni 1977 respektive 23. September 1985) und das alte Schutzzonenreglement (Stadtratsbeschluss vom 6. Juni 1977) nicht mehr gültig.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 20. August 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Stadtrates Dietikon keine Rechtsmittel eingelegt worden, beziehungsweise kein Rechtsmittel mehr pendent.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Langacker und Russacker gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassungen Langacker und Russacker dem Stadtrat Dietikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 3. Oktober 1990 neu festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Langacker (GWR n 1-110) und Russacker (GWR n 1-44) und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. I II 4/020.1 1:500 vom 1.10.1990
- Schutzzonenreglement Langacker und Russacker vom 1.10.1990
- Grundeigentümerverzeichnis vom 1.10.1990.

II. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die Löschung der im Grundbuch angemerkten Schutzzonen, welche mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1875 vom 12. September 1980 genehmigt wurden, zu veranlassen sowie die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon, das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schöneggstrasse 30, 8953 Dietikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 18. September 1991
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

